

<p>§ 79 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung (zu § 42 WHG)</p>	
<p>(1) Ergänzend zu § 42 WHG kann die Wasserbehörde im Streitfall bestimmen, wem und in welchem Umfang die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt.</p>	<p>(1) Ergänzend zu § 42 WHG hat die Wasserbehörde zu bestimmen, wem und in welchem Umfang die Unterhaltung, eine Pflicht zum Ersatz von Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.</p>
<p>(2) Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbauunternehmer das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange selbst zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt.</p>	
<p>(3) Die Wasserbehörde kann Regelungen nach § 42 Abs. 1 WHG durch Verordnung treffen (Unterhaltungsordnung).</p>	<p>(3) ¹Die Wasserbehörde hat für die Gewässer zweiter und dritter Ordnung Regelungen nach § 42 Abs. 1 WHG durch Verordnung zu treffen (Unterhaltungsordnungen). ²Der Unterhaltungspflichtige eines Gewässers zweiter Ordnung soll die nach § 39 WHG, § 61 dieses Gesetzes und nach Maßgabe der Verordnung nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Plänen darstellen. ³Die Wasserbehörde kann den Unterhaltungspflichtigen zur Aufstellung eines Plans nach Satz 2 verpflichten und diesen für verbindlich erklären, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich ist.</p>